



STADTWERKEBRUNSBÜTTEL

Energie von hier. Für uns.

Brunsbüttel, im September 2015

EEG-Umlage für die Eigenversorgung: Informationen zu einer neuen gesetzlichen Aufgabe von Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie heute über eine neue Aufgabe, die der Gesetzgeber den Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung (**VNB**) zugewiesen hat. Anknüpfungspunkt ist die EEG-Umlage, die seit dem 01.08.2014 grundsätzlich auch für die Eigenversorgung mit Strom anfällt. Bestimmte Sachverhalte sind von der grundsätzlichen Umlagepflicht jedoch auch ausgenommen, so bspw. die bestandsgeschützten Eigenversorgungen.

Wer die EEG-Umlage von den Eigenversorgern einzuziehen hat, regelt inzwischen die neue Ausgleichsmechanismusverordnung (**AusglMechV**). Danach ist entweder der Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) oder der VNB für die Erhebung verantwortlich. Die AusglMechV gibt darüber hinaus Einzelheiten zur Abwicklung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung vor, etwa zu unterjährigen Abschlagszahlungen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen gerne unverbindlich und überblicksartig wesentliche Punkte unserer neuen Aufgabe skizzieren. Zudem haben wir am Ende des Schreibens eine Bitte an Sie formuliert.

I. Hintergrund der Neuregelung in der AusglMechV

Eine wesentliche Neuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) betrifft die Eigenversorgung mit Strom. Sie ist seit dem 01.08.2014 grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 61 EEG 2014). Allerdings sind in der erwähnten Vorschrift auch Fallkonstellationen beschrieben, in denen ausnahmsweise keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten ist. In diesem Zusammenhang sind die ÜNB nach dem EEG 2014 berechtigt, die EEG-Umlage unmittelbar von den Eigenversorgern zu verlangen. Einzelheiten, die das Abwicklungsverhältnis zwischen dem jeweiligen ÜNB und dem Eigenversorger betreffen, regelt das EEG 2014 mit Ausnahme einer jährlichen Meldepflicht (vgl. § 74 Satz 3 EEG 2014) jedoch nicht.

Stattdessen durfte die Bundesregierung nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 mit Zustimmung des Bundestages in einer Rechtsverordnung bestimmte Änderungen und Ergänzungen zu § 61 EEG 2014 normieren. Danach können insbesondere die VNB, an deren Netz die jeweilige Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, in Eigenversorgungssachverhalten in die Abwicklung der EEG-Umlage einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Ordnungsgeber Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen in den §§ 7 bis 9 sowie 11 AusglMechV geschaffen.

II. Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage

Nach den neuen Zuständigkeitsregelungen in der AusglMechV ist entweder der ÜNB oder der VNB für die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

In bestimmten, gesetzlich abschließend geregelten Fällen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unter den ÜNB – allein derjenige ÜNB zuständig, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird (vgl. § 7 Abs. 1 AusglMechV), nämlich:

- bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2014 begrenzt ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die **nicht** mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder
- in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014.

Soweit keiner dieser Sachverhalte zutrifft, ist damit allein der VNB zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.

Außerdem können ÜNB und VNB – in Abweichung der gesetzlichen Zuständigkeit – eine abweichende Zuständigkeitsverteilung vereinbaren.

Da Ihre Erzeugungsanlage – wovon wir derzeit ausgehen – unmittelbar oder mittelbar an unser Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, wären damit wir im Falle einer **umlagepflichtigen Eigenversorgung** – ausgenommen wären bspw. bestandsgeschützte Eigenversorgungen – für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, soweit **keine ÜNB-Zuständigkeit** eingreift.

III. Erhebung der EEG-Umlage

Im Falle einer **umlagepflichtigen** Eigenversorgung und der Zuständigkeit unseres Hauses sind wir unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vom Eigenversorger monatlich angemessene Abschläge zum 15. Kalendertag für den Vormonat zu verlangen (vgl. § 7 Abs. 3 AusglMechV). Über

das „Ob“ und das „Wie“ möglicher Abschläge werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände entscheiden.

Der Gesetzgeber räumte dem erhebungszuständigen VNB zudem die Möglichkeit ein, abweichend von § 33 Abs. 1 EEG 2014 unter bestimmten Voraussetzungen mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG aufzurechnen. Auch insoweit werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände eine Entscheidung treffen.

In der Praxis wurde bei den Eigenversorgern in den zurückliegenden Monaten keine EEG-Umlage erhoben. Für die Übergangszeit vom 01.08.2014 bis 31.05.2015 gab nun der Gesetzgeber in der AusglMechV vor, dass der umlagepflichtige Eigenversorger ab dem 01.07.2015 zahlungsverpflichtet ist (vgl. § 11 Abs. 1 AusglMechV). Mögliche Abschlagszahlungen für den Monat Juni 2015 könnte der erhebungszuständige Netzbetreiber ab dem 15.07.2015 einziehen. **Wir beabsichtigen jedoch, bei EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungen wie folgt vorzugehen:** Entsprechend der Vorgaben in § 7 Abs. 3 werden wir keine Abschlagszahlungen einfordern für Eigenversorgungen aus PV-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW bzw. aus sonstigen Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW. **Hinsichtlich des Übergangszeitraums vom 01.08.2014 bis 31.05.2015 werden wir von Ihnen keine Abschlagsbeiträge fordern. Eine Endabrechnung der Monate August bis einschließlich Dezember 2014 sowie die EEG-umlagepflichtigen Mengen aus 2015, werden wir erst mit der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2015 zu Beginn des Jahres 2016 durchführen.** Hintergrund ist eine Übergangsbestimmung in der AusglMechV, nach der uns die meldepflichtigen Angaben für das Kalenderjahr 2014 erst spätestens zum 28.02.2016 mitgeteilt werden müssen (vgl. § 11 Abs. 2 AusglMechV).

IV. Weiterleitung der EEG-Umlage an den ÜNB

EEG-Umlagezahlungen, die wir von Eigenversorgern erhalten haben, leiten wir vollständig an die TenneT TSO GmbH als zuständigem ÜNB weiter.

V. Und schließlich: Wir bitten um Ihre Antwort

Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie abschließend bitten, Ihren gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen und uns die in unsere Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen. Dazu können Sie den beigefügten Fragebogen ausfüllen und an folgende E-Mail-Adresse zurücksenden: einspeisung@stadtwerke-brunsbuettel.de

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Fragebogen EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber:
Anlagenstandort:
Installierte Leistung:
Inbetriebnahme:
Betreibernummer:

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 01.08.2014) zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durch geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber Stadtwerke Brunsbüttel GmbH mit.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Brunsbüttel GmbH (Anschlussnetzbetreiber) den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. *(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber, die TenneT TSO GmbH zuständig.)*

Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Brunsbüttel GmbH (Anschlussnetzbetreiber) mit.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Anlagenbetreiber)

Bitte senden Sie den Fragebogen ausgefüllt an einspeisung@stadtwerke-brunsbuettel.de